

Neue Pflichten 2018

Datenschutz in unternehmerischer Eigenverantwortung

Ab 25. Mai 2018 unterliegt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Grundsätzen und Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies hat weitreichende Folgen: Jedes Handeln mit Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterdaten muss den inhaltlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen. Davon erfasst sind nicht nur typische Datenverwendungen wie die Speicherung, Übermittlung oder Auswertung von Daten, sondern sämtliche Formen des Umgangs mit personenbezogenen Daten von der Erhebung bis zur endgültigen Vernichtung. Insbesondere die Ausweitung der Betroffenenrechte und die neue unternehmerische Eigenverantwortung mit Rechenschaftspflicht bringen zahlreiche neue Pflichten für Unternehmen. Nachfolgend erfahren Sie einige Details.

Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses

Künftig ist jeder, der personenbezogene Daten für eigene Zwecke oder für Dritte verarbeitet, verpflichtet, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Zu erfassen sind etwa das Führen von Lieferantendatenbanken, das Sammeln und Speichern von Kundeninformationen zu Marketingzwecken oder das Erfassen von Mitarbeiterdaten zur Urlaubsbearbeitung bzw. zur Lohnverrechnung. Damit normiert die DSGVO eine generelle Dokumentationspflicht, die die bisherige Pflicht, Datenverarbeitungen zum Datenverarbeitungsregister zu melden, ersetzt.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Sofern eine Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat, muss der Unternehmer eine Datenschutz-Folgen-

abschätzung durchführen. Künftig unterliegen etwa die meisten Videoüberwachungen der Pflicht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Im Rahmen dieses neuen Instruments sind der geplante Verarbeitungsvorgang und der Zweck der Verarbeitung genau zu beschreiben. Zudem ist darzulegen, wieso die konkrete Verarbeitung tatsächlich notwendig und auch angemessen ist. Der Unternehmer muss weiters die tatsächlichen und potentiellen Risiken für die betroffene Person ermitteln und bewerten sowie technische oder vertragliche Abhilfemaßnahmen festlegen.

Informationspflichten und Betroffenenrechte

Die DSGVO bringt erhöhte Transparenz für die von Datenverarbeitungen betroffenen Personen. Unternehmen sind künftig verpflichtet, datenschutzrelevante Informationen leicht zugänglich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst bereit zu stellen. Um den detaillierten Vorgaben zu entsprechen, empfiehlt es sich, übersichtliche Datenschutzerklärung zu gestalten und diese etwa auf der Firmenwebsite zu veröffentlichen. Korrespondierend mit dem Transparenzgrundsatz wurden die Entscheidungsfreiheit und die Rechte der Betroffenen gestärkt: Betroffene Personen haben künftig das Recht, Auskunft über ihre Daten zu verlangen. Weiters können sie verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten berichtigt und unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden. Nachdem das Bewusstsein für das Thema steigt, werden sich künftig wohl auch häufiger Betroffene bei Unternehmen melden. Darauf sollten Sie vorbereitet sein, etwa indem Sie Musterschreiben aufsetzen, um fristgerecht und schnell antworten zu können.



„Als erste Umsetzungsschritte sollten Sie spätestens jetzt dringend mit einer Bestandaufnahme über die vorhandenen Datenschutzprozesse und einer Risikoanalyse starten. Daran anknüpfend sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen der DSGVO per 25. Mai 2018 zu genügen“, erklärt Mag. Claudia Fleischhacker-Hofko.

Zustimmungserklärungen

Vielfach beruhen Datenverarbeitungen, insbesondere Newsletter oder Werbesendungen per Post, auf einer Zustimmung des Kunden zur Verwendung seiner Daten. Entscheidend für die künftige Zulässigkeit solcher Datenverarbeitungen ist, ob die jeweilige Zustimmung den strengen Anforderungen der DSGVO standhält. Die Zustimmung zur Datenverarbeitung muss sich etwa auf einen bestimmten Zweck beziehen und kann nicht pauschal „zu Werbezwecken“ erteilt werden. Unzulässig ist auch, einen Vertragsabschluss an die Zustimmung zur Datenverwendung zu koppeln. Dies ist etwa bei der Einbindung der Zustimmung in allgemeine Geschäftsbedingungen



der Fall. Sämtliche vorhandene Zustimmungen sind darauf zu prüfen, ob sie diesen Vorgaben standhalten. Wenn nicht, sind DSGVO-konforme Zustimmungen einzuholen oder die Datenverarbeitung zu unterlassen. Insbesondere in Hinblick auf die künftig drohenden Geldbußen ist es dringend geboten, die vorhandenen Zustimmungserklärungen prüfen zu lassen.

Datensicherheitsmaßnahmen

Um die von der DSGVO geforderte Datensicherheit gewährleisten zu können, haben Unternehmen zahlreiche technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gestaltung der Verarbeitungsprozesse zu ergreifen. Klare Regelungen von Verantwortlichkeiten und internen Informationsflüssen, die Festlegung von Verhaltensregeln sowie Zutritts- und Zugriffsberechtigungen sind meist unerlässlich. Bei der Gestaltung der datenverarbeitenden Systeme ist

insbesondere darauf zu achten, Prozesse zur konsequenten Datenminimierung zu erarbeiten.

Datenpannen

Geht ein Datenstück mit personenbezogenen Daten an einem öffentlich zugänglichen Ort verloren, wird ein Newsletter irrtümlich mit offen sichtbarem Empfängerkreis versandt oder werden Mitarbeiterdaten durch Hacking angegriffen, liegt eine Datenpanne vor. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, schnellstmöglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Datenschutzverletzung binnen 72 Stunden der Datenschutzbehörde zu melden. Um für den Ernstfall gerüstet zu sein, sind auch hier die nötigen Prozesse samt Musterschreiben aufzusetzen.

Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um hohe Strafen zu vermeiden

Für Verstöße gegen die DSGVO drohen Geldbußen von bis zu 20 Millio-

nen Euro oder bis zu 4% vom gesamten weltweit erzielten Jahresumsatz. Als erste Umsetzungsschritte sollten Sie spätestens jetzt dringend mit einer Bestandaufnahme über die vorhandenen Datenschutzprozesse und einer Risikoanalyse starten. Daran anknüpfend sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen der DSGVO per 25. Mai 2018 zu genügen.

Nutzen Sie die verbleibende Zeit und holen Sie sich Unterstützung. ■

Mag. Claudia Fleischhacker-Hofko

Rechtsanwältin bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Baurecht und im Bereich Datenschutz.

Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, 1010 Wien

Tel.: 01/535 8008

E-Mail: office@mplaw.at

www.mplaw.at

DER TD DOPPELBIEGER

SCHNELL, PRÄZISE UND FLEXIBEL

DACHKONGRESS LINZ
01. - 02. Februar 2018




Maximale Verarbeitungsgeschwindigkeit, flexible Anwendungsmöglichkeiten und höchste Biegepräzision zählen zu den Voraussetzungen für eine entscheidende Zeit- und Kostenersparnis – und verschafft Ihnen somit klare Wettbewerbsvorteile. **THALMANN** Schwenkbiegemaschinen. Für das perfekte Profil.



THALMANN **SWISS**

Tel: +41 52 728 40 20 . www.thalmann-ag.ch